

## **Anpassung in der BetmVV-EDI auf 1. Mai 2019:**

### **Aufnahme von Ketamin in Verzeichnis b, Anhang 3 der BetmVV-EDI (SR 812.121.11)**

Auf 1. Mai 2019 wurde Ketamin wie folgt in Verzeichnis b der BetmVV-EDI aufgenommen:

#### *Ketamin*

*Von der Kontrolle ausgenommen sind Präparate für Unternehmen mit einer Betriebsbewilligung zum Umgang mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses b*

## **Dies bedeutet**

### **1. Ketamin als Substanz**

Es gelten alle Kontrollmassnahmen, die für Verzeichnis b (z.B. Benzodiazepine) vorgesehen sind. Dies sind unter anderem Vorgaben zur Aufbewahrung, Verschreibung auf normalem Rezept, Buchführungspflicht, Prüfung der Bezugsberechtigung, Bewilligungspflicht der Ein- und Ausfuhr oder Inlandmeldungen für Firmen.

Die Bewilligungspflicht zum Umgang ist für Ärzte, Tierärzte, Spitäler und Apotheken über die Berufsausübungsbewilligung, beziehungsweise die kantonalen Bewilligungen abgedeckt.

### **2. Ketaminhaltige Präparate**

Um die legale Verwendung von ketaminhaltigen Präparaten möglichst wenig einzuschränken, sowie den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, wurde der Umgang mit ketaminhaltigen Präparaten durch berechnete Betriebe von den Kontrollmassnahmen ausgenommen.

Für den Umgang mit diesen Präparaten ist ausschliesslich eine Betriebsbewilligung gemäss Artikel 5 Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV; SR 812.121.1) erforderlich. Für Ärzte, Tierärzte, Spitäler und Apotheken ist dies über die Berufsausübungsbewilligung, beziehungsweise kantonale Bewilligung abgedeckt, sofern sie nicht explizit entzogen wurde.

Von weiteren Kontrollmassnahmen, wie beispielsweise die Buchführung, Vorgaben zur Aufbewahrung, Ein- oder Ausfuhrbewilligungspflicht oder Inlandmeldungen sind die berechtigten Betriebe und damit auch berechnete Ärzte, Tierärzte, Spitäler und Apotheken befreit.

Präparate sind gemäss Art. 2, Bst. d BetmG (SR 812.121) definiert als «verwendungsfertige Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe». Dies schliesst neben zugelassenen Arzneimittel auch zulassungsbefreite Präparate ein.